

AMT DER  
TIROLER LANDESREGIERUNG

Verkehrsabteilung  
IIb2-3-1-11-0/584



A-6010 Innsbruck  
Landhausplatz 1

Tel.: 0512/508-  
Klappe: 2460

Fax: 0512/508-2455

Sachbearbeiter: Dr. Mitterer  
DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen

Innsbruck, 13.07.1998

An das  
**Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr**  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

**Betreff: Beschaffenheit der Schul- und Prüfungsfahrzeuge -  
Anfrage**

7 II

REPUBLIK ÖSTERREICH	
Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst	
Verwaltungsbereich Verkehr	
Eing.	08. SEP. 1998
Zl. 179.778/7	Dg. ....

Bei der Überprüfung der Schul- und Prüfungsfahrzeuge der einzelnen Fahrschulen im Bundesland Tirol fiel ein gewisser Widerspruch in den Bestimmungen über die Schul- und Prüfungsfahrzeuge für die Klasse C auf.

Als Prüfungsfahrzeuge für die Klasse C können alle Fahrzeuge der Gruppe C, welche den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 3 Fahrprüfungsverordnung - FSG-PV -, BGBl. II Nr. 321/1997, entsprechen, zur Prüfung verwendet werden; sohin können dies auch Sattelzugfahrzeuge sein.

Für die Ausbildung von Bewerbern für die Gruppe C dürfen gemäß § 63 a Abs. 2 2. Satz KDV 1967 nur Lastkraftwagen verwendet werden.

Jene Fahrschulen, welche nur ein Sattelzugfahrzeug und einen Sattelanhänger besitzen, müßten demnach noch einen Lkw ankaufen.

Die betroffenen Fahrschulen weisen auf angebliche Gespräche mit dem do. Ministerium in der Richtung hin, daß der § 63 a KDV in absehbarer Zeit geändert werden soll, da dieser auch in den Bestimmungen über Motorräder noch nicht dem neuen Führerscheingesetz angepaßt wurde (Kleinmotorräder).

In diesem Zusammenhang wird daher um Mitteilung gebeten, ob alle Fahrschulen zur Ausbildung von Bewerbern für die Klasse C einen „Lastkraftwagen“ verwenden müssen oder ob eine Ausbildung auf einem Sattelzugfahrzeug ebenso ausreichend erscheint.

Sollte letzteres der Fall sein, wird um Mitteilung gebeten welche Voraussetzungen nach Ansicht des do. Ministeriums diese Sattelzugfahrzeuge erfüllen müssen.

Da es sich nach Ansicht der Verkehrsabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung um eine grundlegende Frage handelt, die unter Umständen auch in anderen Bundesländern auftreten kann, wird höflich um die do. Wohlmeinung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landeshauptmann:  
**Dr. RAPP**

F.d.R.d.A.:  
*naude*



# REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)3221155 bmwv  
Telex (61) 3221155 bmwv  
Telefax (01) 713 03 26  
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)  
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)  
E-mail: post@bmv.gv.at  
X.400: C=AT;A=ADA;P=BMV;S=POST  
DVR: 0090204

**GZ. 179.778/7-II/B/62/98**

An das  
Amt der Tiroler Landesregierung

Landhausplatz 1  
6010 Innsbruck

Sachbearbeiter/in: KAST  
Tel.: (01) 711 62 DW 1702

zu Zl. IIb2-3-1-11-0/584

Betreff: Schulfahrzeuge für die Klasse C

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr nimmt Bezug auf die vorzitierte Anfrage und darf dazu mitteilen, daß alle Fahrschulen zur Ausbildung von Bewerbern für die Klasse C einen Lastkraftwagen verwenden müssen. Eine Ausbildung auf einem Sattelzugfahrzeug ist nicht ausreichend.

Aus § 63a Abs. 2 zweiter Satz KDV 1967 ergibt sich eindeutig, daß zum Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klasse C nur Lastkraftwagen verwendet werden dürfen. Diese Bestimmung wurde mit der 36. KDV-Novelle eingeführt und ist mit 1. Juli 1993 bereits in Kraft getreten. Es gibt zur Zeit keine Überlegungen, § 63a in die Richtung zu ändern, daß eine Ausbildung für die Klasse C auch mit Sattelzugfahrzeugen erfolgen könnte. Auch werden diesbezüglich keine Gespräche mit eventuell betroffenen Fahrschulen geführt.

Wien, am 9. September 1998

Für den Bundesminister:

Dr. KAST

FdRdA: